

## Sicherheitsleitfaden bei Veranstaltungen und Produktionen

Die Arbeiten in unserem Unternehmen sind mit hoher Qualität, sicher und gesundheitsbewusst umzusetzen.

**Alle beschäftigten Mitarbeiter, Mitwirkende, Künstler und Personen, die bei Veranstaltung tätig sind, haben sich so umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, dass das Arbeitsziel ohne Personen- und Sachschäden erreicht wird!**

Veranstaltungen und Produktionen, deren Abwicklung und die Form der Kooperation von Beteiligten, können sehr vielfältig sein.

Häufig werden von Veranstaltern Dienstleistungen von Dritten (z.B. Agenturen, Fremdfirmen und Dienstleistungsunternehmen, Leiharbeiterfirmen, Verleihfirmen und Künstler/Artisten) in Anspruch genommen.

**Der Veranstalter ist verpflichtet bei der Veranstaltung/Produktion alle durch ihn beauftragten Beteiligten, Mitwirkende und Künstler auf die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen (BG-Vorschriften, VStättVO) hinzuweisen und entsprechend diesen und entsprechend dem Sicherheitsleitfaden zu unterweisen.**

Eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen und sicheren Veranstaltungsablauf ist eine klare und transparente Aufbauorganisation/-struktur. Daher ist es empfehlenswert, dass der Veranstalter eine Stabliste und ein Organigramm mit den verantwortlichen Personen der beteiligten Gewerke und Dienstleistungsunternehmen erstellt.

Der Veranstalter verpflichtet sich in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit dem EUROPA-PARK eine Person zu benennen, die die Aufsichts- und Leitungsfunktion gemäß §15 DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1) hat. Die Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdungen bei der Veranstaltung. Eine entsprechend qualifizierte Person kann wenn gewünscht vom EUROPA-PARK gestellt bzw. vermittelt werden.

Alle an der Veranstaltung/Produktion Beschäftigten und Beteiligte haben das Recht und die Pflicht, Probleme, Schwachstellen und Sicherheitsmängel anzusprechen und gemeinsam mit Vorgesetzten und Teamleitern nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.



Alle Anweisungen, die sich auf Arbeitssicherheit, Werkschutz oder Umweltbelange beziehen und von den EUROPA-PARK-Verantwortlichen angeordnet werden, sind zu befolgen.



Bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28. April 2004 (VStättVO) und die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 17 - Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ vom 1. April 1998 (ehem. BGV C1), sowie die Haus- und Brandschutzordnung des EUROPA-PARK einzuhalten und zu beachten.

Im Besonderen sind nachfolgende Punkte im EUROPA-PARK zu beachten:

## I. Notfallalarmplan

<b>1. Zentraler Notruf</b>		
<b>bei Brand</b>	<b>Telefon: 07822/77-6 1 1 0</b>	<b>oder Handmelder betätigen</b>
<b>bei Unfällen</b>	<b>Telefon: 07822/77-6 1 1 0</b>	

- 2. allgemeine Meldung an Sicherheitszentrale (Verwaltungseingang Tor 1) Telefon: 07822/77-1 1 1 1 1 (ständig besetzte Stelle)**

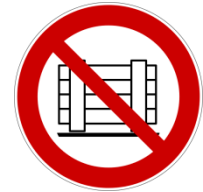
## II. Planen und Anordnung von Aufbauten und Einrichtungen

1. Grundsätzlich ist die Planung von Aufbauten und Einrichtungen rechtzeitig im Vorfeld von Veranstaltungen und Produktionen mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) abzustimmen, da ggf. ein Nutzungsänderungsantrag an die Baurechtsbehörde seitens EUROPA-PARK gestellt werden muss.
2. Bei der Anordnung von Aufbauten und Einrichtungen sind die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
3. Bei der Einrichtungsplanung sind die entsprechenden Forderungen der VStättVO bzgl. max. zulässiger Personenzahl in Abhängigkeit von Publikumsbereich, Gesamttretungswegbreite (Rettungsmodule) und der Bestuhlungsart einzuhalten.
4. Bei „Fliegenden Bauten“ (wie z.B. Zelte, Tribünen) muss im Vorfeld der Veranstaltung das zugehörige Prüfbuch zur Bauabnahme vorgelegt werden.
5. Szenenflächen größer 200m<sup>2</sup> müssen im Vorfeld bei der Baurechtsbehörde anzuzeigen. Der EUROPA-PARK ist darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.



### III. Anlieferung

1. Betreten und Befahren des Parkgeländes nur nach vorheriger Anmeldung bei der EUROPA-PARK-Sicherheitszentrale am Eingang bei der Verwaltung.
2. Achten auf Schritttempo (6 km/h) und StVO im EUROPA-PARK.
3. Anlieferung und vorübergehendes Parken unter Beachtung von Feuerwehrezufahrten und – Stellflächen, Notausgängen und Über- und Unterflurhydranten.
4. Benutzen von Flurförderfahrzeugen nur mit gültigem Fahrausweis und Fahrauftrag des EUROPA-PARK.
5. Lagern von Material (Leermaterial) im Bereich von Versammlungsstätten und innerhalb dieser in Absprache mit dem EUROPA-PARK.



### IV. Vorbeugender Brandschutz

1. Ausstattungen (z.B. Dekoration, Stoffe, Bodenbeläge) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Nachweise dazu sind vorzulegen. (Flammschutzbescheinigung des Herstellers / Bearbeitungsnachweis nach DIN 4102 B1 oder DIN EN 13501-1).
2. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.
3. In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der EUROPA-PARK-Werkfeuerwehr und dem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person (Befähigung nach §20 SprengG) überwacht und durchgeführt werden. Der Nachweis dazu ist vorzulegen.





## V. Allgemeine Sicherheit/Arbeitssicherheit



1. Freihalten von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen und Feuerwehrrstellflächen, Notausgangstüren sowie sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, (Wand-)Hydranten, Schalttafeln (z.B. Rauchabzug, BMA) etc.) [siehe Flucht- und Rettungspläne].
2. Vermeiden von Stolperstellen und -gefahren (z.B. beim Bühnenbau und Kabelverlegung).
3. Sicheres Abstellen und Aufstellen von Gegenständen und Geräten (z.B. herunterfallen und umkippen verhindern). Ggf. sind Standsicherheitsnachweise und Prüfbücher (z.B. bei fliegende Bauten) vorzuzeigen.
4. Vermeidung von Verletzungsgefahren (die z.B. durch scharfe Kanten, spitze Gegenstände, herausragende Nägel u. Ä. verursacht werden können).
5. Beachtung des Rauchverbots in Versammlungs- und Produktionsstätten und technischen Räumen (auch am Technik-/Regieplatz).
6. Nicht unter schwebenden Lasten aufhalten (z.B. unter Seilrollen, Hebezeugen nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) und darauf achten, dass sich auch keine anderen Personen darunter aufhalten).
7. Arbeiten in großen Höhen (> 1m gegenüber angrenzenden Flächen) nur mit Absturzsicherungen (Geländer oder geprüft und zugelassene Rettungsgeschirre/PSA).
8. Tragen von festem Schuhwerk (Sicherheitsschuhen), bei Gefahr von Fußverletzungen (z.B. beim Auf- und Abbau).
9. Tragen von Schutzhelmen, wenn Gefahr von Kopfverletzungen (z.B. durch herabfallende Gegenständen) besteht; d.h. konkret auf jeden Fall bei Arbeiten in zwei oder mehreren Ebenen (z.B. bei gleichzeitigem Auf- und Abbau von Licht und Bühne).
10. Benutzen von Schutzhandschuhen bei Verletzungsgefahr (z. B. Heben und Tragen von scharfkantigen Gegenständen, Kabelziehen).
11. Tragen von Gehörschutz bei Gefahr der Gehörschädigung bei Schallpegeln von mehr als 85 dB(A). (z.B. Musikproduktionen oder Motorsportveranstaltungen).
12. Tätigkeiten, die eine besondere Ausbildung oder Unterweisung voraussetzen, dürfen nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Hierzu zählen z. B.
  - Arbeiten an elektrischen Anlagen (nur durch Elektrofachkräfte).
  - Bedienen von Spezialgeräten wie z.B. Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler), Arbeitsbühnen (Steiger, Scherenhubarbeitsbühnen, Personenlifte) und Kamera Kränen (nur mit Befähigungsschein/Einweisung).
  - Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. brennbare, giftige oder ätzende Stoffe, pyrotechnische Effekte) nur nach vorheriger Freigabe durch den EUROPA-PARK.
13. Arbeiten mit und Bedienen von Hubarbeitsbühnen nur mit gültigem Bedienerausweis, Fahrauftrag des EUROPA-PARK und PSA gegen Absturz.
14. Alkohol und Drogen sind strikt verboten.





## VI. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



1. Im Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die VDE-Vorschriften einzuhalten.
2. Ausschließliches Verwenden von zugelassenen und geprüften Betriebsmittel und Anlagen.
3. Schutzmaßnahmen durch Einsatz von Fehlerstrom-Schutzschaltern (RCD, FI).
4. Gemeinsamer Potenzialausgleich an allen metallischen Einrichtungen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes.
5. Beachtung und Einhaltung der Gebrauchsanweisung von elektrischen Betriebsmitteln.

## VII. Kabelverlegung

1. Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen werden von Kabelführungen freigehalten. (z.B. Flucht- und Rettungswege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -ausstiege, Feuerlöscher, (Wand-)Hydranten, Schalttafeln und Notschalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitseinrichtungen und Klima- und Belüftungsanlagen).
2. Kabel, die senkrecht hoch geführt werden, werden mit Fangleinen sicher befestigt.
3. Kabel, die Verkehrswege (Feuerwehrdurchfahrt) überspannen, werden in ausreichender Höhe (> 5,0 m) geführt und mit Abspannseilen entlastet.

## VIII. Lasten über Personen, Hängelasten, Veranstaltungs-Rigging

1. Die Tragfähigkeit von Befestigungspunkten (z.B. Hängepunkte, Fachwerkträger, Traversensysteme) ist zu berücksichtigen. Dem EUROPA-PARK („Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“) sind Hängepositionen und die dazugehörigen Lasten in Form einer statischen Berechnung anhand eines Rigging-/Beleuchtungsplans mitzuteilen.
2. Berücksichtigung von dynamischen Lasten bei kinetischen Vorgängen (z.B. bei Höhen-/Flugartistik).
3. Erhöhte Sicherheit durch besondere Konstruktionsmerkmale, Überdimensionierung (eigensicher) und/oder Einfehlersicherheit durch z.B.:
  - Formschlüssige Konstruktions- oder Verbindungselemente
  - Eigensicherheit (z.B. bei Drahtseilen oder Bandschlingen) durch 12-fache Sicherheit bezogen auf die Mindestbruchkraft.
  - Einfehlersicherheit durch zweite unabhängige Befestigungen bzw. Sicherung.
4. Verwenden von zugelassenem und geprüfem Hebezeug (z.B. Motoren, Kletterzug, Winden und Anschlagmitteln (z.B. Stahlseilen, Ketten) nach DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1).  
→ igvw SQ P2, DGUV Information 215-313 (ehem. BGI 810-3)
5. Einsatz von befähigtem Fachpersonal/Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging (nach igvw SQ Q2).



## IX. Sicherheit auf Bühnen, Szenenflächen und anderen Aufbauten

1. Flächen und Aufbauten bei Produktionen und Veranstaltungen müssen so bemessen und beschaffen sowie fachgerecht aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallende statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können.
2. Arbeitsplätze und Szenenflächen sowie verfahrbare Podien und Bühnenwagen können gefahrlos erreicht und verlassen werden.
3. Böden und Aufbauten sind frei von Stolperstellen und Splintern sowie fugendicht ausgeführt.
4. Aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten sind gegen Auseinandergleiten gesichert.
5. Auf den Boden lose aufgelegte Flächen ragen nicht über den Rand dieses Bodens hinaus.
6. Teppiche oder andere Beläge können nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich an den Rädern nicht aufrollen.
7. Betriebsbedingte Spalten im Boden dürfen nicht breiter als 20mm sein.
8. Betriebsbedingte Öffnungen von mehr als 20mm Breite sind so abgedeckt, dass keine Unebenheiten entstehen.
9. Begehbarere Flächen sind gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert.
10. Die Neigung von begehbaren Flächen beträgt im Regelfall unter 8 Prozent.
11. Die Akteure können sich auf Szenenflächen stets sicher orientieren – zum Beispiel wenig Blendung, Orientierungslichter, reflektierende bzw. nachleuchtende Markierungen. (z.B. an Bühnenvorderkante).
12. Begehbarere Flächen werden beim Einsatz von Nebel freigehalten – zum Beispiel keine Kabelverlegung in diesem Bereich.
13. Teile, die gegeneinander verschiebbar sind und gemeinsam überbaut werden, sind im überbauten Bereich gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert.
14. Bewegungen von Teilen führen nicht zu einer Gefährdung von Personen.
15. Arbeitsplätze, Szenenfläche, Dachfläche, Verkehrswege und Zugänge, die an Gefahrenbereiche grenzen oder gegenüber angrenzender Flächen höher als 1,00m liegen, sind allseitig mit Umwehungen ausgestattet.
16. Die Nutzung der Bühne für Publikum (z.B. als Tanzfläche) ist mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen.





## X. Szenisch gefährliche Vorgänge

1. Einsatz von Showlasern durch Laserschutzbeauftragte (Sachkundiger nach §6 DGUV Vorschrift 11 (ehem. BGV B2)) nach vorheriger Anmeldung und Gebrauchsabnahme und in vorheriger Abstimmung mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“).
2. Einsatz von Pyrotechnik durch befähigtes Fachpersonal (Befähigung nach §20 SprengG) nach vorheriger Anmeldung und Abnahme und in Abstimmung mit der EUROPA-PARK-Werkfeuerwehr.  
Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
3. Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.
4. Artistik in der Höhe (insbesondere über Personen) in vorheriger Abstimmung mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“).
5. Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.
6. Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.
7. Szenisch gefährliche Vorgänge sind im Vorfeld der Veranstaltung in Absprache mit dem EUROPA-PARK („Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) zu proben.
8. Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt. (§20 DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1))



## XI. Lärm

1. Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes (99 dB(A) als Mittelwert über 30 min.) zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Die Beweislast hat der Veranstalter.
2. Die durch die TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte zum Immissionsschutz (Lärmschutz) in der Gemeinde Rust (Messpunkt beim Rathaus: 66 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts, nach 22:00 Uhr) sind einzuhalten. Die Beweislast hat der Veranstalter.  
Auf Wunsch vermittelt der EUROPA-PARK einen Sachverständigen, der Messungen normgerecht durchführt.







**Rückfragen sind zu richten an:**

Alexander Holzmann

*Dipl.-Ing. (BA) Veranstaltungs- und Produktionstechnik*

*Sicherheitsingenieur (FASl)*

Stabstelle Sicherheitsmanagement - Veranstaltungssicherheit

EUROPA-PARK GmbH & Co Mack KG

Europa-Park-Straße 2

77977 Rust

Tel.: +49 (0)7822/77-12520

Fax: +49 (0)7822/77-12505

Email: alexander.holzmann@europapark.de

Sicherheitsleitfaden bei Veranstaltungen und Produktionen im EUROPA-PARK (Stand 12/2015)

**Gelesen und verstanden:**

---

Veranstaltung	Veranstaltungsdatum	Firma
---------------	---------------------	-------

---

Datum	Vorname Name (in Druckschrift)	Unterschrift und Firmenstempel
-------	--------------------------------	--------------------------------